

Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Bellwald



Die Urversammlung der Gemeinde Bellwald

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 23. August 2016 beschlossenen strategischen Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik der Gemeinde Bellwald, welche in Zusammenarbeit mit den lokalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Kapitel 1 Kurtaxe

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde Bellwald erhebt eine Kurtaxe.

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Kurtaxenpflichtigen zu verwenden.

³ Der Kurtaxenertrag dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

⁴ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2 Steuersubjekt

¹ Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Bellwald übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff.

² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde Bellwald, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz mit Hauptsteuerdomizil haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff.
- b) Wochen- und Kurzaufenthalter, die sich beruflich oder für die Ausbildung unter der Woche in der Gemeinde Bellwald aufhalten.
- c) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
- d) Kinder unter 6 Jahren.
- e) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- f) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- g) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.



- h) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

Art. 4 Erhebungsweise

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Ferienwohnungen (auch Eigennutzung sowie Dauermieter) bezahlen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.

³ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.

⁴ Ferienwohnungen von wohnansässigen Eigentümern gemäss Art. 3 lit. a) die nur an Personen gemäss Art. 3 vermieten oder gar nicht vermietet werden, sind von der Jahrespauschale befreit. Der Eigentümer meldet dies gemäss TourG Art. 21 dem Tourismusverein. In allen anderen Fällen (auch Eigennutzung mit gelegentlicher Vermietung) ist die volle Jahrespauschale gemäss Art. 6 resp. Art. 7 geschuldet.

⁵ Die übrigen Beherberger (Hotels, Gruppenunterkünfte, Camping) rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

Art. 5 Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a) Für Hotels CHF 4.00
- b) Für Ferienwohnungen CHF 5.80
- c) Für Maiensässe und Alphütten in den Maiensäss- und Landwirtschaftszonen CHF 5.80
- d) Für Gruppenunterkünfte CHF 4.00
- e) Für Campings CHF 4.00

² Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Art. 6 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Ferienwohnungen in Bellwald auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 31 Nächten

a) für Wohnungen bis und mit 2 Zimmer (i.d.Regel 2 Betten – Faktor 2)	CHF	359.60
b) für Wohnungen bis und mit 3 Zimmer (i.d.Regel 4 Betten – Faktor 4)	CHF	719.20
c) für Wohnungen bis und mit 4 Zimmer (i.d.Regel 6 Betten – Faktor 5)	CHF	899.00
d) für Wohnungen mit 5 Zimmern und grösser (i.d.Regel > 7 Betten – Faktor 6)	CHF	1078.80

Art. 7 Jahrespauschale für Maiensässe und Alphütten

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt erhoben.

² Sie beträgt für Maiensässe und Alphütten in den Maiensäss- und Landwirtschaftszonen auf dem Gebiet der Gemeinde Bellwald auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Kategorie von 31 Tagen pro Maiensäss (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) die Hälfte des Ansatzes CHF 359.60.



³ Die Jahrespauschale für Objekte ausserhalb der Bauzone, welche durch die Gemeinde Bellwald und den Kanton Wallis zum Umbau in Zweitwohnungen bewilligt wurden, werden mit den Ferienwohnungen gleichgestellt und mit dem entsprechenden Ansatz unter Art. 5 Abs. 1 lit b) berechnet.

⁴ Die Jahrespauschale für Maiensässe und Alphütten in den Maiensäss- und Landwirtschaftszonen, die nicht ganzjährig zugänglich sind, wird um 50 % reduziert.

Art. 7 Bezahlung

¹ Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die effektiv abrechnenden Beherbergungsformen jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

² Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnenden Beherbergungsformen wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den pauschal Abrechnenden zu bezahlen.

Art. 8 Erhebungsorgan

¹ Der Gemeinderat von Bellwald delegiert das Inkasso der Kurtaxe gemäss Art. 21 Abs. 3ter TourG an Bellwald Tourismus als kommunaler Tourismusverein.

² Die Aufsicht über die Verwendung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich. Bellwald Tourismus stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

³ Bellwald Tourismus informiert an der jährlichen Generalversammlung über die Verwendung der Kurtaxen.

Art. 9 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

Art. 10 Amtliche Einschätzung

¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Kapitel 2: Schlussbestimmungen

Art. 11 Logiernächtestatistik

¹ Pauschalabrechnende melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November anhand eines von diesem erstellten Formulars die Anzahl Logiernächte, welche in der betreffenden Wohnung während dieses Zeitraums realisiert wurden.



² Alle übrigen Beherberger melden dem Erhebungsorgan jeweils bis zum 10. des folgenden Monats die Anzahl realisierter Logiernächte.

Art. 12 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Bellwald an der Sitzung vom 13. Mai 2019

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Bellwald am 13. Juni 2019

So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom

Gemeinde Bellwald

Martin Bittel
Gemeindepräsident

Margot Blumenthal
Gemeindeschreiberin